

Erklärung über Verurteilungen

A.

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,

Sie werden gebeten, die nachstehend unter B gestellte Frage nach Verurteilungen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Die nachstehend unter C aufgeführten Verurteilungen brauchen Sie jedoch nicht anzugeben, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Erklärung über Verurteilungen wird Ihnen zurückgegeben, wenn Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden sollte. Sie werden gebeten, außerdem die als Anlage beigefügte Erklärung über anhängige Straf-, Ermittlungs- und Disziplinarverfahren abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ihre Personalstelle

B.

Erklärung über Verurteilungen

Ich erkläre hiermit wahrheitsgemäß und vollständig, dass gegen mich Verurteilungen (Vorstrafen, Disziplinarmaßnahmen, berufsgerichtliche Strafen) verhängt worden sind¹:

keine

folgende: _____

Berlin, den _____

(Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers)

¹ Zutreffendes ankreuzen und ggf. Leerstelle ausfüllen.

C.

Folgende Verurteilungen sind nicht anzugeben:

I. Verurteilungen, die nicht in das Bundeszentralregister eingetragen werden. Dies sind

1. Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten, gerichtliche Erzwingungs- und Ordnungsstrafen, Vereins- und Vertragsstrafen,
2. Erziehungsmaßregeln (Erteilung von Weisungen, Erziehungsbeistandschaft, Fürsorgeerziehung) und Zuchtmittel (Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest) sowie Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von Jugendstrafrecht erkannt worden ist (§ 5 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz - BZRG),
3. Geldstrafen wegen Übertretungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1975,
4. ausländische Verurteilungen, wenn wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts nach dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland keine Strafe und keine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können (§ 54 BZRG),
5. im früheren Strafregister enthaltene Eintragungen, die gemäß § 65 Abs. 1 BZRG nicht in das in das Bundeszentralregister übernommen worden sind.

Dies sind Verurteilungen zu

- a) Geldstrafe, die mehr als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG (1. Januar 1972) ausgesprochen worden ist, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als drei Monate beträgt und keine weitere Eintragung im Register enthalten ist,
- b) Geldstrafe, bei der die Voraussetzungen unter Buchst. a nicht vorliegen, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von nicht mehr als neun Monaten sowie Strafarrrest, wenn die Strafe mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG ausgesprochen worden ist,
- c) Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als neun Monaten, aber nicht mehr als drei Jahren, die mehr als zehn Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG ausgesprochen worden ist,
- d) Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als drei, aber nicht mehr als fünf Jahren, die mehr als fünfzehn Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG ausgesprochen worden ist.

Anzugeben sind jedoch alle in das Bundeszentralregister übernommenen Eintragungen (§ 65 Abs. 3 BZRG); dies gilt für Fälle, in denen

- a) der Betroffene als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als neun Monaten verurteilt worden ist,
 - b) gegen den Betroffenen auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt worden ist,
6. nicht in das Bundeszentralregister übernommene Eintragungen des bisher beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Strafregisters (§ 64a Abs. 3 BZRG).

II. Verurteilungen, die nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen sind (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 BZRG). Dies sind

1. die in § 32 Abs. 2 BZRG aufgeführten Verurteilungen, jedoch gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 BZRG mit Ausnahme von Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches. § 32 Abs. 2 BZRG lautet in den in Betracht kommenden Teilen:

„(2) Nicht aufgenommen werden

1. die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 des Strafgesetzbuchs,
2. der Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes,
3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,
4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist,
5. Verurteilungen, durch die auf

- a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,
- b) Freiheitsstrafe oder Strafrest von nicht mehr als drei Monaten

erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere derartige oder höhere Strafe eingetragen ist.

[Achtung: Die Tilgungsfrist im Register beträgt fünf Jahre (§ 46 Abs. 1 BZRG), so dass bei **zwei und mehr Verurteilungen** innerhalb der letzten fünf Jahre Verurteilungen nach Nr. 5 immer anzugeben sind, wenn sie nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen.]

6. Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes
 - a) nach § 35 oder § 36 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt oder
 - b) nach § 56 oder § 57 des Strafgesetzbuchs zur Bewährung ausgesetzt worden ist und sich aus dem Register ergibt, dass der Verurteilte die Tat oder bei Gesamtstrafen alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der Taten aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat,diese Entscheidungen nicht widerrufen worden sind und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
7. Verurteilungen, durch die neben Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt worden ist und im Übrigen die Voraussetzungen der Nummer 3 oder 6 erfüllt sind,
8. Verurteilungen, durch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden sind,
9. Verurteilungen, bei denen die Wiederaufnahme des gesamten Verfahrens vermerkt ist ...“

Ausnahme (d. h. in Führungszeugnisse für Behörden gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 1 BZRG aufzunehmen): Verurteilungen, durch welche eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist, das sind: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung.

2. die in § 34 Abs. 1 Nr. 1 BZRG genannten Verurteilungen, wenn ab dem Tag der Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug (bei Strafbefehlen ab dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter) mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 34 Abs. 1 Nr. 1 BZRG lautet:

„(1) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt

1. drei Jahre

bei Verurteilungen zu

- a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen,
- b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt, diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
- c) Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen,
- d) Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenwege erlassen worden ist,“

[**Achtung:** Die Frist nach Buchstabe d) verlängert sich die Frist um die um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrrestes oder der Jugendstrafe (nicht nur um den verbüßten Teil dieser Strafe).]

3. Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, wenn ab dem Tage der Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug zehn Jahre vergangen sind. Die Zehnjahresfrist ist die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrrestes oder der Jugendstrafe, die das Gericht verhängt hat hinzuzurechnen.
4. Sonstige Verurteilungen, wenn ab dem Tage der Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug fünf Jahre vergangen sind. Der Fünfjahresfrist ist die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrrestes oder der Jugendstrafe, die das Gericht verhängt hat, hinzuzurechnen. Bei lebenslanger Freiheitsstrafe ist die Fünfjahresfrist der zwischen dem Tag der Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug und dem Ende der Bewährungszeit liegende Zeitraum, mindestens ein Zeitraum von zwanzig Jahren, hinzuzurechnen.

(Beispiel: Eine Freiheitsstrafe von drei Jahren braucht nach acht Jahren nicht mehr angegeben zu werden).

Ausnahmen zu 2. und 4.:

1. Die genannten Fristen laufen nicht ab, solange
 - a) infolge der Verurteilung das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder das aktive oder passive Wahlrecht verloren ist oder
 - b) die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung (mit Ausnahme der Untersagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis) noch nicht erledigt oder die Strafe noch nicht erlassen ist.

2. Verurteilungen, zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder durch die Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus² angeordnet worden ist, sind unbefristet anzugeben.

III. Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so sind sie alle anzugeben, solange eine von ihnen in das Führungszeugnis aufzunehmen ist (vgl. dazu unter II.).

Außer Betracht bleiben dabei

1. die in § 32 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 BZRG genannten Verurteilungen (vgl. oben II.1.),
2. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe oder Strafhaft von nicht mehr als drei Monaten oder zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, soweit die Voraussetzungen von II.1.5. vorliegen.

IV. Getilgte Disziplinarmaßnahmen sind nicht anzugeben.

² Bis 31. Dezember 1974: „Heil- oder Pflegeanstalt“